

Tarifordnung

über die Wasseranschlussgebühr
der
Gemeinde Schellenberg

Gestützt auf Art. 38 Abs. 5 Baugesetz (BauG; LGBl. 2009 Nr. 44 i.d.g.F.; LR 701.0) und Art. 58 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) für die Wasserversorgung vom 19.11.2012 (nachstehend AGB genannt) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Schellenberg folgende Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr:

Anmerkung: Die zu erhebenden Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) werden in der Tarifordnung über die Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) festgelegt.

Art. 1 Wasseranschlussgebühr

¹ Für den Hausanschluss der Kunden an die Wasserversorgungsanlagen der WLU und den Löschschutz wird eine Wasseranschlussgebühr eingehoben. Die Wasseranschlussgebühr ist die eigentliche Einkaufssumme in die Wasserversorgung. Die Wasseranschlussgebühr dient zur teilweisen Abdeckung der Baukosten für Anlagen der bestehenden Wasserversorgungsanlage.

² Die Vorschreibung und Einhebung der Wasseranschlussgebühr erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 2 Wasseranschlussgebührenpflicht

¹ Wasseranschlussgebührenpflichtig sind grundsätzlich sämtliche Bauten, die dem Baubewilligungs- und / oder Anzeigeverfahren nach Art. 72 BauG unterliegen.

² Die Wasseranschlussgebühr wird für Bauten mit oder ohne Wasseranschluss eingehoben. Für den Löschschutz sind auch solche Bauten und Teile von Bauten gebührenpflichtig, die über keine Wasserinstallationen verfügen.

³ Erweiterungsbauten, die dem Wohnen, Arbeiten, Gewerbe oder dem Witterungsschutz dienen oder hierfür verwendbar sind, sind wasseranschlussgebührenpflichtig für das Bauvolumen der Erweiterung.

⁴ Bei Nutzungsänderungen besteht eine Wasseranschlussgebührenpflicht für das Bauvolumen der Nutzungsänderung resp. des Ausbaus, sofern bisher noch keine Wasseranschlussgebühr eingehoben wurde.

Beim Wiederaufbau oder Ersatzbauten, wenn auch nur teilweise, gelangt der Tarif für Neubauten zur Anwendung. Ersatzbauten werden gleichbehandelt wie Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten.

Eine bereits bezahlte Wasseranschlussgebühr für früher bestandene Bauten wird nicht in Anrechnung gebracht. Bisher hat diese Regelung zu keinen rechtlichen Einsprüchen geführt. Wenn auch teils betr. die Anrechenbarkeit von abgebrochen Bauvolumen nachgefragt wurde. Es wurde immer damit argumentiert, dass auch die öffentlichen Leitungen nicht ewig halten und somit diese Finanzquelle bei einer Vollüberbauung der Gemeinde später versiegen würde. Auch wurden früher keine Anschlussgebühren erhoben. Ansonsten könnten bei einem Abbruch eines alten grosses Landwirtschaftsgebäudes, welches mit einem EFH ersetzt würde, künftig keine Anschlussgebühren mehr erhoben werden. Allenfalls müsste gar Rückbezahlt werden.

Ausschliesslich bei Ersatzbauten, welche provisorische Bauten ersetzen und für welche die Anschlussgebühren bereits bezahlt wurden, können diese bereits bezahlten Anschlussgebühren bei einer Fertigstellung der Ersatzbaute, binnen fünf Jahren nach Abbruch der provisorischen Baute, in Abzug gebracht werden.

⁶ Nicht Wasseranschlussgebührenpflichtig sind freistehende Kleinbauten im Sinne von Art. 73 lit. a BauG ohne Wasseranschluss, deren Grundfläche 25 m² nicht übersteigt.

⁶Für eine Baute, die aus Sicht des Bauherrn als Provisorium dient und trotz gesetzlich zwingender Anwendung des Baubewilligungsverfahrens (Art. 74 ff. BauG) oder Anzeigeverfahrens (Art. 85 f. BauG) mit oder ohne entsprechende Bewilligung erstellt wurde, besteht eine Wasseranschlussgebührenpflicht, wenn sie nicht 5 Jahre ab Erstellung (Bauabnahme) vollständig rückgebaut ist. Für Bauten, für welche bis dato keine Anschlussgebühr entrichtet wurde und am 31.12.2028 noch bestehen, werden die Gebühren gemäss Art. 3 erhoben.

⁷Von der Wasseranschlussgebühr befreit sind sämtliche öffentlichen Bauten der Gemeinde und Brunnen der Gemeinde.

Art. 3 Bemessung, Höhe, Fälligkeit

¹Die Wasseranschlussgebühr bemisst sich nach dem Bauvolumen nach den SIA-Normen in der jeweils gültigen Fassung.

²Zusätzlich sind auch ein- oder mehrseitig offene Bauten und Bauteile die der Bewilligungspflicht unterliegen und einen Raum zum Schutze von Menschen und Sachen gegen äussere, namentlich atmosphärische Einflüsse mehr oder weniger abschliessen, wasseranschlussgebührenpflichtig. Für offene Bauten richtet sich die Bemessung nach dem Bauvolumen welches sich innerhalb des Tragsystems (Aussenkanten Stützen/Wände) befindet. Ausgenommen sind auskragende Vordächer und Balkone bis 1.30 m.

³Die Wasseranschlussgebühr exklusive Mehrwertsteuer beträgt CHF 5.00 pro Kubikmeter (m³) umbauter Raum nach SIA.

⁴In der Wasseranschlussgebühr gem. Art. 3 Abs. 2 dieser Tarifordnung ist der gewöhnliche Wasserbezug während der Realisierung der Baute (Bauwasser) integriert. Bei Spezialbauten kann der Wasserverbrauch gemessen und mit dem regulären Wassertarif zusätzlich abgerechnet werden.

⁵Aufwendungen für die Installation von Provisorien werden in Rechnung gestellt.

⁶Die Wasseranschlussgebühr wird mit der Vorschreibung zur Zahlung fällig. Stichtag für die Höhe der Wasseranschlussgebühr ist die Bauschlussabnahme gemäss Baugesetz.

Art. 4 Gebühren bei Sprinkleranlagen

¹Bei Erstellung von Sprinkleranlagen wird für das von der Sprinkleranlage erfasste Volumen der Baute ein einmaliger Beitrag in Höhe von 20 Franken pro benötigtem Minutenliter für den Anschluss und für die Bereitstellung des Löschwassers erhoben. Von dem für die Sprinkleranlage und für den zusätzlichen Feuerwehrbedarf (nach BVD) insgesamt notwendigen Wasserbedarf kann eine Wassermenge von 1200 Minutenliter in Abzug gebracht werden.

²Der gemäss Art. 4 Abs. 1 dieser Tarifordnung ermittelte Betrag wird dem nach Art. 3 dieser Tarifordnung ermittelten Betrag gegenübergestellt. Als Wasseranschlussgebühr wird dem Kunden der höhere der beiden Beträge in Rechnung gestellt. Bei nachträglich installierten Sprinkleranlagen kommt derselbe Berechnungsmodus zur Anwendung.

³Bei Sprinkleranlagen, welche eine Kalibervergrösserung im Leitungsnetz der WLU verursachen, hat der Verursacher die Kosten der notwendigen Kalibervergrösserung zu tragen.

Art. 5 Sonstiges

Die Wasseranschlussgebühr ist unabhängig von Erschliessungskostenbeiträgen im Sinne von Art. 38 Abs. 4 BauG und ist jeweils in voller Höhe geschuldet.

Art. 6 Schlussbestimmung

¹ Diese Tarifordnung der Gemeinde Schellenberg für die Wasserversorgung ersetzt die bisherige Tarifordnung der Gemeinde Schellenberg.

² Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Schellenberg an seiner Sitzung vom 20.03.2024 genehmigt und wird auf den 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Schellenberg, 25.03.2024

Gemeinde Schellenberg



Dietmar Lampert, Gemeindevorsteher